

dul wieder zurück geben würden / sondern es soll uff dergleichen Fall des Mannes oder Vaters Consens durch den verpflichteten Kur-Kränzler / welcher solchen uff erfordern / gegen einen Groschen Gebühr einzuhohlen schuldig / beygebracht werden.

4. Bey sonderbahrer Straffe und Entsetzung seines Diensts keine verstandene Kuxe / darüber er ein sonderlich Buch zu halten / ohne Vorwissen des Berg- und Schichtmeisters / auch der Gewercken / vor sich selbst aus dem Retardat nehmen / noch unter die Gewerckschafft austheilen / vielweniger Fremden oder ihme selbst oder denen seinigen zuschreiben.

5. Uber verkauffte Kuxe keinen Ab-gewehr-Zeddul annehmen / wo nicht das pretium des Kauffs darauf verzeichnet / auch keinen Zugewehr-Zeddul ausstellen / er habe denn das von dem Kur-Kränzler angegebene Kauff-pretium darauf gesetzt.

6. Auff die zu theuer verkaufften Kuxe keine Zugewehrung thun.

7. Jedesmahl mit Schluß des Quartals einen Extract der neu eingegebenen Lehne auß / und die Gewerckschafften denen Schichtmeistern unter seiner Hand Unterschrift zu rechter Zeit / damit solche vor der Ampts-Rechnung denen Registern beygeheftet werden können / zu stellen.

8. Keine Gewehr-Zeddul noch Gewerckschafft / ohne seine eighändige Unterschrift aus dem Gegenbuch geben.

9. Soll jedesmahl / wenn ein Kux ins Retardat gesetzt wird / solches auff den Zubuß-Zeddul registriren, auch in ieder Gewerckschafft / so bey der Uffrechnung denen Registern beygeheftet wird / diejenigen Gewercken / so im Retardat noch nicht verstanden / mit Nahmen benennen.

10. Die im Retardat verstandenen Theile auf denen Bechen / wo die Kuxe in einigen Werthe stehen / bey verlangender Austheilung der Gestalt pro rata eintheilen / daß so wohl ein Gewerck gegen dem andern / keinen besondern Vorzug oder Nachtheil empfinde / wie nichts minder allzugrosse Brüche und Confusion vermieden bleibe / zu dem Ende kein Bruch über  $\frac{1}{128}$  Theil eines Kuxes in Gegenbüchern und Gewerckschafften geführet werden soll.